

Abschrift

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 446/76

B E S C H L U S S

in der Wiedergutmachungssache

Prof. Dr. med. Oskar M[REDACTED],

B[REDACTED]straße [REDACTED], M[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Kultusministerium Baden-Württemberg,

Schloßplatz 4, Stuttgart -

Beklagten und Beschwerdegegner

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

1. Der Tatsichter geht davon aus, daß der Klinger Mitglied der NSDAP gewesen ist. Er stützt seine Überzeugung darauf, daß der Klinger in der nationalen Mitgliedskartei der NSDAP ab 1. Mai 1937 als Parteimitglied geführt wurde und Parteibeiträge gezahlt hat. Dagegen läßt er offen, ob der Klinger jemals einen Aufnahmeantrag gestellt und eine Parteimitglieder- oder Mitgliedskarte erhalten hat. Damit ist die Mitgliedschaft in der NSDAP in rechtlich unangreifbarer Weise bezeugt. Der Erwerb der Mitgliedschaft konnte sich nicht nur dadurch vollziehen, daß ein Aufnahme-

- 3 -

antrag gestellt und diesem dann stattgegeben wurde. Maßgebend war vielmehr, daß die zuständigen Parteieninstanzen den Betroffenen als Parteimitglied ansehen und behandelt haben und daß dieser dem Willen, Mitglied zu sein, bekundet hat. Dazu reichte aus, daß der in die Partei Aufgenommene Mitgliedsbeiträge entrichtet hat (BGH RW 1960, 378 Nr. 35).

Der Einwand der Beschwerde, der Kläger habe - jedenfalls nach seiner Vorstellung - nur Beiträge für das Rote Kreuz gezahlt, übersieht, daß das Berufungsgericht die gegenteilige Feststellung trifft. Es stellt fest, der Kläger habe Mitgliedsbeiträge an die NSDAP entrichtet, und hält die Behauptung des Klägers über den Zahlungszweck zugunsten des Roten Kreuzes für nicht überzeugend. Dieser Zusammenhang ergibt hinreichend deutlich die Überzeugung des Tatrichters, daß der Kläger bewußt Mitgliedsbeiträge an die NSDAP entrichtet hat.



Damit weicht er von den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts RZW 1960, 420 und 421 ab. Danach ist der Gesetzestext dahin zu verstehen, in den aufgeführten beiden Ausnahmefällen könne Wiedergutmachung gewährt werden, also nicht nur trotz Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen in seltenen Fällen. Es ist ferner fraglich, ob der Beklagte bei seiner Ermessensentscheidung die Umstände des Einzelfalls in dem in den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts geforderten Umfang berücksichtigt hat.

Es kann indessen unerörtert bleiben, ob der Auslegung des Bundesverwaltungsgerichts zu folgen ist. Die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 219 Abs. 2 Nr. 3 BEG) erfordert keine Entscheidung des Bundesgerichtshofs, weil es auf die aufgeworfenen Fragen für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht ankommt. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Satz 2 BWGSD, die erst eine Ermessensentscheidung ermöglichen könnten, liegen nämlich beim Kläger nach seinem eigenen Vortrag nicht vor. Damit entfallen auch die sonstigen Einwände der Beschwerde gegen die Ermessensausübung durch den Beklagten.

- a) Der Kläger geht selbst davon aus, daß die 1. Alternative des § 8 Abs. 1 Satz 2 BWGSD auf ihn nicht zutrifft. In der Tat kann seinem Vortrag kein Anhaltspunkt dafür entnommen werden, daß seine Mitgliedschaft durch vorausgegangene nationalsozialistische Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen bedingt war. Darunter fielen nur solche Maßnahmen, die für ihn eine das ertragbare oder zumutbare Maß überschreitende Schädigung, insbesondere eine Existenzbedrohung bedeuteten (BGH RZW 1959, 189). Der Kläger befand sich

aber schon lange vor seiner Mitgliedschaft in der NSDAP wieder in gesicherter Position als Chefarzt eines konfessionellen Krankenhauses. Er hat zwar Behinderungen in seiner dortigen Berufstätigkeit geschildert, aber nie behauptet, ihm hätte die Entlassung, also eine existenzbedrohende Maßnahme, gedroht.

b) Auch die Voraussetzungen der 2. Alternative der Verschrift sind nicht erfüllt. Dazu müßte der Kläger trotz seiner Mitgliedschaft den Nationalsozialismus aktiv bekämpft haben und deshwegen verfolgt worden sein. Seine aktive Unterstützung rassistisch Verfolgter, ausländischer Arbeiter und Kriegsgefangener mag zwar als aktives Bekämpfen des Nationalsozialismus gewertet werden. Dem Vortrag des Klägers kann jedoch nicht entnommen werden, daß er deswegen verfolgt worden ist. Das in den Jahren 1937/38 ergangene Verbot, in der röntgentherapeutischen Abteilung seines Krankenhauses tätig zu sein, und die vorübergehende Verweigerung der Zulassung zu den Krankenkassen erfolgten offensichtlich wegen der allgemeinen den Nationalsozialismus ablehnenden Haltung des Klägers, nicht aber wegen seiner aktiven Unterstützung verfolgter Personen, die ja nicht entdeckt wurde. Er gibt ferner an, er sei scharf überwacht worden und habe sich der Gefahr der Entdeckung

ausgesetzt. Das ergibt noch keine Verfolgung in diesem Sinne. Die Anwendung der 2. Alternative des § 8 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG setzt eine vollendete Verfolgung voraus. Ein Geschädigter ist nur dann wegen aktiver Bekämpfung des Nationalsozialismus verfolgt worden, wenn er durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen im Sinne des § 2 BEG einen Verfolgungsschaden im Sinne des § 1 BEG erlitten hat. Ist ein Geschädigter nur von Maßnahmen betroffen worden, die Untersuchungs-, Sicherungs- oder Überwachungs-zwecken dienten, und durch die er keinen Schaden erlitten hat, dann ist er nicht Verfolgter nach § 1 Abs. 1 BEG und damit auch nicht Verfolgter im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG 2. Alternative; das gilt auch dann, wenn die Untersuchungs- oder Überwachungsmaßnahmen eine Reaktion auf etwaige aktive Bekämpfungshandlungen des Geschädigten gewesen sind (BVerfG RzW 1961, 283 Nr. 39).

3. Die gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung gerichteten Angriffe der Beschwerde führen ebensowenig zur Zulassung der Revision wie die Rüge der Verletzung verfahrensrechtlicher Normen. Das gerichtliche Verfahren richtet sich in dem vor die ordentlichen Gerichte gehörenden Rechtsstreit nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes (BGH RzW 1959, 189). Dazu gehört auch die abschließende Aufzählung der Revisions-

zulassungsgründe in § 219 Abs. 2 EEG, der nicht durch Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung ergänzt werden kann. Art. 3 Abs. 1 GG steht dem nicht entgegen.

Mai

Dr. Lang